

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erlässt folgende

**Richtlinien für den Vollzug der
§§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 35a, 36, 42 Nr. 4 i. V. m. 42a SGB XII**

I. Vollzug der § 22 SGB II/§ 35, 35a, 36, 42 Nr. 4 i. V. m. 42a SGB XII

1. Laufende Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- a. Als angemessen gelten grundsätzlich die in der Anlage 1 und Anlage 1A dargestellten Bedarfe für Unterkunft und Verbrauchswerte für Heizung.
- Beurteilungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist die Bruttokaltmiete (= Kaltmiete zzgl. kalte Nebenkosten). Die festgesetzten Richtwerte für die angemessenen monatlichen Bedarfe für Unterkunft beruhen auf dem für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ermittelten Schlüssigen Konzept zur Definition angemessener Mietpreisrichtwerte. Die Ergebnisse aus der Mietwerterhebung sind in Anlage 1 gesondert ausgewiesen; für die Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen wurden diese Beträge auf volle Euro aufgerundet.
 - Maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der angemessenen Bedarfe für Heizung ist der Verbrauch. Hierbei wird auf den Grenzwert des erhöhten Verbrauchs je m² bei der verbrauchsintensivsten Heizart (Erdgas) lt. Heizspiegel für Deutschland 2024 sowie die als abstrakt angemessen geltende Wohnfläche abgestellt.

Die Grenzwerte für den Heizverbrauch laut Heizspiegel für Deutschland 2024 beinhalten sowohl Anteile für Raumwärme als auch für die Warmwasserbereitung.

Soweit die Warmwasserbereitung dezentral erfolgt, haben Leistungsberechtigte Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfs gemäß § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII, wenn ihnen deshalb kein Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser anerkannt wird. Aufgrund des hierfür vorgesehenen Mehrbedarfs wird der zugrundliegende Heizverbrauch in diesen Fällen um den darin enthaltenen Anteil für Warmwasserbereitung bereinigt. Hierbei wird auf den Verbrauchswert für Warmwasserbereitung je m² bei der vorstehend in Bezug genommenen verbrauchsintensivsten Heizart (Erdgas) laut Heizspiegel für Deutschland 2024 sowie die als abstrakt angemessen geltende Wohnfläche abgestellt.

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel
T: +49 9232 80-0 | F: +49 9232 80-555
info@landkreis-wunsiedel.de
www.landkreis-wunsiedel.de

Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46
BIC BYLADEM1HOF
Sparkasse Hochfranken

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung



Für andere Heizmaterialien wurde der Verbrauchswert entsprechend umgerechnet und angepasst.

Die Ergebnisse der Verbrauchsermittlung werden in Anlage 1A gesondert ausgewiesen.

- b. Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehören nicht Bedarfe für Haushaltsenergie, sofern diese bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind. Die in einem Gesamtbetrag enthaltenen Bestandteile für diese Bedarfe sind im Einzelfall beim Vermieter zu erheben und entsprechend in Abzug zu bringen.

Erfolgt bei der Beheizung mit Strom keine getrennte Verbrauchserfassung von Heiz- und Haushaltsstrom wird der als Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anerkannte Stromabschlag entsprechend um den darin enthaltenen Anteil für Haushaltsstrom gemindert.

Im Anwendungsbereich des SGB XII wird hingegen der Stromabschlag in voller, angemessener Höhe als Bedarf nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII anerkannt. Da die anfallenden Aufwendungen für Haushaltsstrom jedoch bereits mit dem Regelsatz abgegolten wären (§ 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII), wird dieser um den darin enthaltenen regelbedarfsrelevanten Anteil für Haushaltsenergie (vgl. RBEG) abweichend festgesetzt (§ 27 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII), d. h. entsprechend vermindert.

- c. Betriebskosten der Heizung

Neben den Brennstoffkosten sind auch die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage als Leistung für Heizung zu übernehmen. Hierzu gehören: die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und die Kosten der vorgeschriebenen Messungen.

- d. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder Bürgergeld bezogen worden sind. Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 bleiben bei der Karenzzeit unberücksichtigt, es sei denn, es wurden schon in vorangehenden Bewilligungszeiträumen nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als Bedarf anerkannt.

Soweit in den letzten zwei Jahren vor Leistungsbeginn Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII oder Bürgergeld bezogen wurden, werden im Anwendungsbereich des SGB XII bereits in Anspruch genommene Karenzzeiten auf deren weitere Dauer angerechnet.

Innerhalb der geltenden Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Ausnahmen hiervon greifen, wenn innerhalb der grundsätzlich geltenden Karenzzeit Umzüge stattfinden. In diesen Fällen finden § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bzw. § 35a Abs. 2 Satz 2 SGB XII unabhängig hiervon dennoch Anwendung.

Bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII wird die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu Beginn der Karenzzeit geprüft. Ggf. wird ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt, falls die diesbezüglichen Aufwendungen den angemessenen Umfang übersteigen. Sie werden zugleich über die Dauer der Karenzzeit und das anschließende Kostensenkungsverfahren unterrichtet.

Bei Einstands- bzw. Haushaltsgemeinschaften ist die Karenzzeit stets nach dem Kopfteilprinzip zu berechnen, d.h. für jedes Mitglied individuell (z.B. bei Unterbrechung/Neubeginn der Karenzzeit, erstmaligem Eintritt in den Leistungsbezug oder Geburt eines Kindes). Für den Fall, dass die Unterkunftsufwendungen trotz Erweiterung der Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft unangemessen bleiben, ist ein nachfolgend beschriebenes Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Wenn in einer Einstands- bzw. Haushaltsgemeinschaft die jeweilige Karenzzeit der Mitglieder zu verschiedenen Zeitpunkten endet, ist die Senkung der Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder stets unzumutbar, solange noch bei einer Person der Haushaltsgemeinschaft die Karenzzeit läuft.

- e. Soweit die Bedarfe für Unterkunft die in der Anlage 1 genannten Beträge übersteigen, ist zum Ende der Karenzzeit in dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Zusatz entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II/§ 35 Abs. 3 Satz 2 SGB XII aufzunehmen oder hierauf gesondert schriftlich hinzuweisen und ein förmliches Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Ein solches förmliches Kostensenkungsverfahren ist auch dann umgehend einzuleiten, wenn die Aufwendungen einer Wohnung erst während des laufenden Leistungsbezuges durch Erhöhung der Bruttokaltmiete unangemessen hoch werden. Etwaige Nachzahlung/Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit im Einzelfall zu berücksichtigen.

Soweit nach Ablauf von regelmäßig 6 Monaten die unangemessene Kosten verursachende Wohnung noch immer bewohnt wird und nicht mittels entsprechender Nachweise belegt werden kann (strenger Maßstab - alle Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden), dass es nicht möglich war, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, werden die Mietkosten nur noch bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze gemäß Anlage 1 berücksichtigt. Eventuell in Rechnung gestellte Nebkostennachforderungen werden danach grundsätzlich nicht mehr übernommen.

Von der Frist von 6 Monaten kann abgewichen werden, wenn der Leistungsberechtigte bereits früher (z. B. bei der Bewilligung einmaliger Leistungen oder Aufklärung durch andere Leistungsträger) auf die Unangemessenheit hingewiesen wurde.

- f. Liegt der jährliche Heizverbrauch unterhalb des maßgeblichen Wertes der Anlage 1A, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist jeweils die letzte Heizkostenabrechnung. Wird eine Wohnung neu bezogen und es gibt keine Anhaltspunkte für einen zuvor unangemessenen Heizverbrauch, erfolgt eine Angemessenheitsprüfung anhand der ersten Heizkostenabrechnung, welche nach Einzug erstellt wird.

Soweit der Heizverbrauch die in der Anlage 1A genannten Werte übersteigt, ist in dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Zusatz entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II/§ 35 Abs. 3 Satz 2 SGB XII aufzunehmen oder hierauf gesondert schriftlich hinzuweisen und ein förmliches Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Ein solches förmliches Kostensenkungsverfahren ist auch dann umgehend einzuleiten, wenn sich der Heizverbrauch erst während des laufenden Leistungsbezuges unangemessen hoch entwickelt.

In diesen Fällen ist eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren und nach Abschluss des Kostensenkungsverfahrens nur noch der Teil der Heizkosten als Bedarf zu übernehmen, der auf den angemessenen Heizverbrauch entfällt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist für die Berechnung der Angemessenheit von Heizkosten der vom Deutschen Mieterbund für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ermittelte Heizkostenspiegel zu Grunde zu legen.

Der Grenzwert für angemessene Heizkosten wird dabei in Einzelfall wie folgt gebildet:

(Arbeitspreis in €/kWh x maßgeblicher Grenzwert für den Heizverbrauch in kWh) + (Grundpreis in €/M. x 12 M.)

Liegt der Heizkostenspiegel für dieses Jahr noch nicht vor, ist der letzte aktuelle Heizkostenspiegel zu Grunde zu legen.

- g. Da die Werte des Heizspiegels für Deutschland naturgemäß die Verbrauchswerte der zurückliegenden Heizperiode ausweisen, ergehen Bewilligungsbescheide aufgrund der künftig als angemessen berücksichtigten Heizkosten als vorläufig nach § 41 a SGB II/§ 44a SGB XII. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung nach Bekanntgabe der Werte des Bundesheizspiegels für den betroffenen Abrechnungszeitraum sowie der tatsächlich in Rechnung gestellten Arbeits- und Grundpreise endgültig getroffen wird.
- h. Wird festgestellt, dass der Verbrauch unangemessen ist, werden die tatsächlichen Heizkosten i. d. R. für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, längstens jedoch bis zur nächsten Heizkostenabrechnung übernommen werden. Den Leistungsberechtigten ist mitzuteilen:
- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind,
 - welcher Verbrauch angemessen wäre,
 - dass die tatsächlichen Heizkosten nur noch für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten bzw. bis zur nächsten Heizkostenabrechnung übernommen werden,
 - dass sie ihr Heizverhalten ändern sollen,
 - dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden und
 - dass eine künftige Übernahme von - nach Ablauf der Übergangsfrist entstehenden - unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung grundsätzlich nicht mehr möglich sein wird.
- i. Ist eine Änderung der Personenzahl absehbar (z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft), kann vorzeitig der Höchstwert für die zukünftige Haushaltsgröße zugrunde gelegt werden.
- j. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte notwendig sein, z. B. bei einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung, nachgewiesenen Mängeln an der Bausubstanz oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird.
- k. Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören grundsätzlich nicht zu den Bedarfen für Unterkunft nach § 22 SGB II/§ 35 SGB XII. Die Unterkunft ist "ein zum dauerhaften Wohnen geeigneter und bestimmter Wohnraum". Daher sind die Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz bei der Leistungsberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Leistungsberechtigten können diese nicht gedeckten Kosten auch durch gesonderte Vermietung der Garage oder des Stellplatzes kompensieren.
Eine Ausnahme hiervon greift lediglich dann, wenn es sich um sogenannte unausweichliche Nebenkosten handelt, also, wenn sie untrennbar mit dem Mietvertrag verknüpft sind und die Wohnung ohne sie nicht anmietbar wäre. Die Bruttokaltmiete ist in diesem Fall angemessen, wenn sie zusammen mit den zusätzlichen Kosten innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegt. Kann die Unterkunft auch ohne die Zusatzkomponenten angemietet werden, sind die sonstigen Nebenkosten nicht als Bedarf anzuerkennen

Dass es sich dem Grunde nach nicht um Kosten der Unterkunft handelt gilt gleichermaßen z. B. für Möblierungszuschläge oder Kabelgebühren.

- i. Bedarfe für Unterkunft und/oder Heizung sollen direkt an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn das Einverständnis des Leistungsberechtigten vorliegt oder wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für die Unterkunft durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Sobald erstmalig Rückstände beim Vermieter oder bei den Versorgungsunternehmen bekannt werden oder erste Hinweise auf ein sonstiges unwirtschaftliches Verhalten vorliegen, sind Kosten für Unterkunft und/oder Heizung grundsätzlich nur noch direkt zu überweisen.
- m. Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebskosten-/Heizkostenabrechnungen mindern die Aufwendungen im Folgemonat des Zuflusses (§ 22 Abs. 3 SGB II) bzw. sind als Einkommen im Zuflussmonat zu berücksichtigen (§ 82 SGB XII). Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen stellen im Monat der Fälligkeit Bedarfe dar.
- n. Bei Eigenheimbesitzern bzw. Inhabern von Wohnungseigentum zählen zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung die Schuldzinsen für die Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums (der Verwendungszweck ist nachzuweisen), Abgaben, Müllgebühren, Wasser- und Abwasserkosten, Gebühren für Grundsteuer und Straßenreinigung, Aufwendungen für Kaminkehrer, Wohngebäudeversicherung etc. Zu den Schuldzinsen, soweit sie das selbst genutzte Wohneigentum betreffen, gehören auch die Zinsen für notwendigen Erhaltungsaufwand, nicht dagegen die Kosten für wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen.

Tilgungskosten stellen grundsätzlich Eigentumsbildung dar und können daher nicht als Bedarfe der Unterkunft übernommen werden. Ist allerdings die Erbringung von Tilgungsleistungen notwendig, um das Wohneigentum weiter nutzen zu können und wäre ohne Fortführung der Tilgung eine Aufgabe der Wohnung unvermeidlich, können im Ausnahmefall auch Tilgungsleistungen als Bedarf der Unterkunft übernommen werden, wenn dadurch der Wohnraum auf Dauer erhalten werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sind, der Erwerb der Immobilie außerhalb des Leistungsbezugs erfolgt und die Finanzierung bereits weitestgehend abgeschlossen ist (LSG Sachsen, Urteil vom 24.09.2018, Az. L 7 AS 734/18 B ER). Leistungsberechtigte müssen deshalb nachweisen, dass eine Tilgungsaussetzung nicht möglich ist. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass alles unternommen wurde, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten (Tilgungsstreckung etc.). Die insgesamt übernommenen Kosten dürfen nicht höher sein, als die Kosten einer angemessenen Mietwohnung (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/11b AS 67/06 R und Terminbericht BSG vom 25.06.2008, B 11b AS 18/07 R).

Unabweisbare Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung von selbstbewohntem und von der Vermögensverwertung geschütztem Wohneigentum sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und sie unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt noch angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen den angemessenen Bedarf, kann ein Darlehen mit dinglicher Sicherung zugunsten des Jobcenters Fichtelgebirge/Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erbracht werden.

Als Betriebskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum i. d. R. zum Fälligkeitszeitpunkt angesetzt. Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen wird jedoch im Übrigen aus notwendigen und anerkannten Bedarfen unabhängig von deren Fälligkeit eine Jahressumme gebildet und diese in monatlichen Raten zu einem Zwölftel berücksichtigt, soweit die leistungsberechtigte Person hiermit ihr Einverständnis signalisiert. Hiervon ist solange auszugehen, wie die leistungsberechtigte Person nichts Gegenteiliges andeutet.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfen Immobilienbesitzer gegenüber Mietern nicht privilegiert werden. Für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung gelten deshalb auch bei Immobilienbesitzern die in der Anlage 1 genannten Angemessenheitsgrenzen.

- o. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Die Gesamtangemessenheitsgrenze setzt sich zusammen aus den jeweils maßgeblichen Angemessenheitsgrenzen nach Anlage 1 sowie dem Produkt aus dem Wert für die erhöhten Heizkosten der verbrauchsintensivsten Heizart (Erdgas) laut Heizspiegel für Deutschland 2024 und der als abstrakt angemessen geltenden Wohnfläche.
- p. Bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die selbst nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind, aber zusammen mit jeweils mindestens einem Elternteil, volljährigem Geschwisterkind oder Kind in einer Wohnung leben, welche wiederum Eigentümer oder Mieter der Wohnung sind, wird eine sogenannte Wohnkostenpauschale gemäß § 42a Abs. 3 Sätze 1 bis 4 SGB XII gewährt. Die Ausnahmen nach § 42a Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 SGB XII finden entsprechend Anwendung.

2. Bedarfe für Heizung bei selbstbeschafftem Heizmaterial

- a. Einmalige Heizkosten sind im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Unter einmalige Heizkosten fallen beispielsweise die Betankung eines Öltanks oder die Lieferung von Kohle oder Holz. Auf die Art des Heizstoffes kommt es nicht an. Entscheidend ist die einmalige Anlieferung. Einmalige Heizkosten sind Kosten, die unter § 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII fallen und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, wenn sie angemessen sind. Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Heizmaterial mehr vorhanden ist. Die Beschaffung von Heizmaterial soll den zukünftigen Heizbedarf decken. Dabei ist auch eine mehrmonatige Bevorratung möglich und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ratsam. Es muss aktuell ein notwendiger Bedarf bestehen. Wurde das Heizmaterial bereits vor dem aktuellen Bewilligungszeitraum beschafft, wird dem Leistungsberechtigten kein Aufwendersersatz gewährt. Obergrenze für die Bewilligung ist die angemessene Menge des Heizmaterials lt. Anlage 1 A für ein Jahr.
- b. In Fällen, in denen der Brennstoffbedarf nur für einen Teil des Jahres zu beurteilen ist, ist die zu beschaffende Brennstoffmenge nach der gemäß § 9b Heizkostenverordnung zugelassene Gradtagszahlenmethode zu berechnen.
- c. Die Gewährung monatlicher (pauschalierter) Teilbeträge anstelle der Erstattung der tatsächlichen, in einem Betrag anfallenden Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial ist nicht zulässig.
- d. Soweit ein tatsächlicher Bedarf vorliegt (Heizöltank leer etc.), wird Personen, die im laufenden Leistungsbezug stehen, vor Beschaffung basierend auf Anlage 1A zunächst eine Bestätigung ausgestellt, in welcher Menge Heizmaterial beschafft werden kann. Nach Vorlage der Rechnung über die Beschaffung des Heizmaterials wird diese im Monat der Fälligkeit als Bedarf anerkannt. Die Zahlung erfolgt im Regelfall direkt an die Firma oder die Person, die die Rechnung stellt. Sowohl in der Kostenübernahmebestätigung als auch im Bewilligungsbescheid ist der maßgebliche Bewilligungszeitraum der Heizkostenbeihilfe anzugeben. Als Verbrauchszeitraum ist dabei grundsätzlich maximal ein Bewilligungszeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.

Bei den Heizmaterialien ist von der Angemessenheit des Preises je Einheit auszugehen, soweit durch die Gesamtumstände keine besondere Prüfung veranlasst ist. Die Geschäftsführung des Jobcenters Fichtelgebirge wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des

kommunalen Trägers als Entscheidungshilfe interne Höchstwerte für die Bewilligung verschiedener Heizmaterialien zu definieren.

In den Bewilligungsbescheid soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der ermittelte Verbrauch eine Höchstgrenze darstellt und das bewilligte Heizmaterial grundsätzlich bis zum Ende des bewilligten Zeitraums ausreichen soll.

- e. Einmalige Leistungen für Heizung werden auch erbracht, wenn Hilfesuchende keine laufenden Leistungen benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte, den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen ist im Monat der Fälligkeit der Rechnung bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Leistung zu gewähren.
- f. Wird eine Wohnung von mehreren Personen genutzt, werden die hierfür anfallenden Aufwendungen grundsätzlich nach ihren Kopfteilen auf alle Nutzer aufgeteilt (BSG, Urteil v. 27.01.2021 – B 14 AS 35/19 R; BSG, Urteil v. 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R). Das sog. Kopfteilprinzip gilt unabhängig von der schuldrechtlichen Verpflichtung gegenüber Dritten, dem Alter und der Nutzungsintensität sowie davon, ob alle Bewohner zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören. Im Hinblick auf eine einmalige Heizkostenbeihilfe bedeutet dies, dass von den pro Rechnung anfallenden Kosten nur der Anteil als Bedarf zu übernehmen ist, der ihrem Kopfanteil nach auf den oder die Leistungsberechtigten entfällt.
Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z.B. zu Besuchszwecken. Hierbei ist in Anlehnung an die im Mietrecht geltenden Grundsätze in der Regel von einem Zeitraum von 6 bis maximal 8 Wochen auszugehen.

3. Bedarfe bei Wohnungswechsel

- a. Anerkennung von Kosten der Unterkunft nach einem Umzug
 - i. Gemäß § 35a Abs. 2 Sätze 1 SGB XII haben Leistungsberechtigte den am Ort der neuen Wohnung zuständigen Sozialhilfeträger über alle maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall kann vom Sozialhilfeträger im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Mietvertrages die Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft als Bedarf nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erteilt werden. Wurde eine solche Zustimmung nicht erteilt und sind die Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen hoch, so sind diese nur im angemessenen Umfang als Bedarf zu berücksichtigen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Die Zustimmung soll vom Sozialhilfeträger erteilt werden, wenn der Umzug durch diesen veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist. Zugleich muss es dem Leistungsberechtigten ohne diese Zustimmung unmöglich sein, in einem angemessenen Zeitraum eine Wohnung zu finden, deren Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind.
 - ii. Im Anwendungsbereich des SGB II ist zu unterscheiden, ob die Leistungsberechtigten innerhalb eines Vergleichsraums umziehen oder in einen anderen Vergleichsraum bzw. in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers umziehen.
 - Umzug innerhalb eines Vergleichsraums

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II werden Kosten der Unterkunft und Heizung nur im bisherigen Umfang als Bedarf anerkannt, soweit der Umzug nicht erforderlich ist. Dies gilt

auch dann, wenn die Kosten der Unterkunft und Heizung für sich betrachtet grundsätzlich als angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gelten.

Eine Zusicherung zu Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung kann daher bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums nur erteilt werden, wenn diese angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind und der Umzug erforderlich war.

- Vergleichsraum- und trägerübergreifende Umzüge

Gemäß 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Mietvertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des am Ort der neuen Wohnung zuständigen Trägers einholen.

Die Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft ist vom zuständigen Träger zu erteilen, wenn diese angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Auf die Erforderlichkeit des Umzuges kommt es in diesem Fall nicht an.

- iii. Entscheidungsgrundlage für eine Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung für eine neue Wohnung ist die Vorlage eines konkreten Wohnungsangebotes (z. B. Mietbescheinigung).
- iv. Die Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht unmittelbar gleichzusetzen mit einer Zustimmung zur Übernahme der Folgekosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile). Die Zustimmung hierzu ist, wie nachfolgend dargestellt, ggf. gesondert zu erteilen.

b. Umzugskosten

- i. Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II/§ 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII können nach vorheriger Zusicherung des abgebenden Jobcenters als kommunaler Träger/des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als örtlicher Sozialhilfeträger im Einzelfall auch Umzugskosten übernommen werden, wenn
 - der Umzug durch das Jobcenter/den Landkreis veranlasst wurde
 - **oder**
 - aus anderen zwingenden Gründen (z. B. ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Gründe) notwendig wird
 - **und**
 - die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung angemessen im Sinne dieser Richtlinien ist.

Die Erforderlichkeit des Umzugs ist zu dokumentieren. Allein der Wunsch, in eine größere oder besser ausgestattete Wohnung zu ziehen, begründet keinen Anspruch auf die Übernahme von Umzugskosten.

- ii. Soweit Anlass für den Umzug das Bestehen einer nachweislichen Pflegebedürftigkeit sowie die Barrierefreiheit der neuen Wohnung ist, ist zunächst zu prüfen, ob die Umzugskosten durch einen vorrangigen Zuschuss der Pflegekasse nach § 40 Abs. 4 SGB XI gedeckt werden können. Vom Antragsteller ist hierfür eine Entscheidung der zuständigen Pflegekasse vorzulegen.
- iii. Wird die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II/§ 35a Abs. 2 Sätze 5 und 6 SGB XII erteilt, ist für Ab- und Aufbau- sowie Ver- und Entladearbeiten vorrangig auf die Selbsthilfemöglichkeiten des Leistungsberechtigten, auch durch Angehörige und nahestehende Personen, zu verweisen.

Ist eine Selbsthilfe nachweislich nicht möglich, sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen Zahlungen grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung an das beauftragte Umzugsunternehmen.

- iv. Die Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Mietkosten und Benzin) können übernommen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 100 km eine angemessene Wohnung gefunden werden kann; die Höchstgrenze bilden deshalb grundsätzlich 100 km einfach. Bei Besonderheiten des Einzelfalls kann hiervon abgewichen werden. Für das Mietfahrzeug sind ebenfalls mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den günstigsten Anbieter erfolgen die Zahlungen nach Vorlage der Rechnung grundsätzlich an das beauftragte Unternehmen.

c. Mietkautionen/Genossenschaftsanteile/Wohnungsbeschaffungskosten

- i. Die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Abs. 6 SGB II/§ 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII durch das aufnehmende Jobcenter/den aufnehmenden Sozialhilfeträger ist als Ermessensleistung und nur nach vorheriger Zusicherung durch das abgebende Jobcenter/den abgebenden Sozialhilfeträger möglich. Die Zusicherung zur Kostenübernahme soll erteilt werden, wenn
 - die künftigen Aufwendungen angemessen sind,
 - der Umzug erforderlich ist (durch das Jobcenter/den Sozialhilfeträger veranlasst oder aus anderen zwingenden Gründen, z. B. gesundheitlichen Gründen, notwendig wird)
 - ohne die Zustimmung in einem angemessenen Zeitraum keine Unterkunft gefunden werden kann.
- ii. Mietkautionen sollen grundsätzlich drei Monatsmieten nicht übersteigen. Sie sind ausschließlich als Darlehen zu bewilligen. Ab dem Monat nach der Auszahlung ist dieses mit 5 % des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen.
- iii. Genossenschaftsanteile werden ausschließlich als Darlehen bewilligt und sind ebenfalls ab dem Monat nach der Auszahlung mit 5 % des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen.
- iv. Soweit der Übernahme der Mietkaution bzw. der Genossenschaftsanteile zugestimmt wurde, erfolgen Bewilligung und Auszahlung nach Vorlage des unterschriebenen Mietvertrages direkt an den Vermieter.
- v. Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren, doppelte Mietzahlungen) können nur in besonders zu begründenden Einzelfällen und nach vorheriger Zustimmung gewährt werden. Sie sind ggf. als Beihilfe zu übernehmen.
- vi. Im Rahmen des Vollzuges des SGB II/SGB XII können Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Wohnungsbeschaffungskosten ausschließlich an im laufenden Leistungsbezug stehende Berechtigte gewährt werden. Die Gewährung einmaliger Beihilfen ohne laufenden Leistungsbezug ist insoweit nicht möglich.

4. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

a. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft

- Ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden besteht nicht, wenn die Wohnung nicht dauerhaft erhalten werden kann. Der Anspruch erlischt regelmäßig durch Räumung der Wohnung (OVG Münster, Urt. v. 9.2.1993, FEVS 44, 457).

- Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt für eine Wohnung mit ungemessenen Kosten für Unterkunft und/oder Heizung, bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden oder wenn angemessener Wohnraum anderweitig angemietet werden kann.
- Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII nicht gezahlt wurde (OVG Hamburg, Beschluss v. 2.4.1990, FEVS 41, 327, zu § 15a BSHG) oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Wohnung zu erwarten ist.

b. Leistungen zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Nach dem Gesetzeswortlaut umfasst § 22 SGB II/§ 35 SGB XII ausschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Eine vergleichbare Notlage i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII kann deshalb nur für den in dieser Vorschrift geregelten Leistungsbereich anerkannt werden. Aufgrund der Einordnung der Vorschrift unter diese Überschrift durch den Gesetzgeber kann eine vergleichbare Notlage deshalb z. B. anerkannt werden bei Schuldenübernahme von Heizkosten.

Nicht möglich ist dagegen die Übernahme von Schulden für von der Regelleistung umfasste Bedarfe (z. B. Schulden bei Haushaltsstrom); hier können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 SGB XII in Betracht kommen.

- c. Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII besteht, ist vorrangig Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II/§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schonvermögen) einzusetzen. Leistungen sind grundsätzlich als Darlehen zu bewilligen.

5. Zusicherungserfordernis für Umzüge von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- a. Die Beweislast für das Vorliegen einer der in § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II genannten Gründen liegt bei der/dem Umzugswilligen. Die/der Umzugswillige hat das Vorliegen der Gründe nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
- b. Legt die/der Umzugswillige keine Begründung für den Umzugswunsch vor oder verweigert er ohne Angabe von Gründen die Vorlage von Nachweisen, sind schwerwiegende soziale Gründe nicht nachgewiesen und die Zusicherung kann nicht erteilt werden.
- c. Soweit schwerwiegende soziale Gründe für den Umzug geltend gemacht werden, ist mit der/dem Betroffenen zu klären:

- Betroffene/r ist dem Kreisjugendamt bekannt?
Soweit dies zutrifft, kann die/der Betroffene zum Nachweis der geltend gemachten schwerwiegenden sozialen Gründe auf Erkenntnisse des Kreisjugendamtes verweisen. Hierzu ist eine Einverständniserklärung erforderlich. Soweit die/der Betroffene die Einverständniserklärung unterzeichnet, ist eine Stellungnahme des Kreisjugendamtes einzuholen; die/der Betroffene kann auch aufgefordert werden, selbst eine Stellungnahme beim Kreisjugendamt einzuholen und diese dem Jobcenter vorzulegen. Die Stellungnahme des Kreisjugendamtes ist bei der Entscheidung über die Zusicherung zu berücksichtigen. Schwerwiegende soziale Gründe sind anzuerkennen, wenn die/der Betroffene Hilfe zur Erziehung erhält
 - in Vollzeitpflege in einer Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII
 - in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII
 - durch individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (Betreuung besonders gefährdeter Jugendlicher durch spezielle Dienste) - § 35 SGB VIII
- Betroffene/r ist dem Kreisjugendamt nicht bekannt bzw. verweigert Einverständniserklärung: Klärung, ob Beibringung anderweitiger Nachweise möglich (Polizei, Vermieter o. ä.).

- Soweit für die geltend gemachten Gründe keine Nachweise erbracht werden können, ist restriktiv nach Aktenlage zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut soziale Gründe nicht ausreichen, gefordert werden schwerwiegende soziale Gründe.
- Soweit Vermieter der neuen Wohnung die Eltern sind/ein Elternteil ist oder die neue Wohnung im gleichen Haus bezogen werden soll, in dem auch die Eltern wohnen, kann die Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II nicht erteilt werden. Soweit ein Vermieter-Mieter-Verhältnis mit den Eltern/dem Elternteil beibehalten wird bzw. eine räumliche Trennung nicht erfolgt, muss das Erfordernis der schwerwiegenden sozialen Gründe als nicht erfüllt angesehen werden. In diesem Fall kann das Zerwürfnis mit den Eltern/dem Elternteil nicht „schwerwiegend“ sein; allein das Vorliegen sozialer Gründe reicht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht aus.

d. Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe sind nach der Gesetzesbegründung auf Einzelfälle zu beschränken. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut das Vorliegen objektiver Gründe für den Auszugswunsch nicht ausreicht, gefordert werden Gründe die ähnlich schwerwiegen wie die in § 22 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 SGB II aufgeführten Gründe. Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund kann anerkannt werden, wenn eine Schwangere oder Alleinerziehende mit ihrem Partner zusammenziehen möchte.

6. Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36 a SGB II

Ergänzend zu § 36a SGB II sind die Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern, insbesondere deren Anlage 4, zu beachten.

II. Vollzug des § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 SGB XII

Einmalige Beihilfen werden nur für die in § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII genannten Tatbestände gewährt, wobei der Begriff „Erstausrüstung“ eng auszulegen ist.

Hinsichtlich der Gewährung von einmaliger Hilfen für Heizung siehe Nr. I.2.

1. Erstausrüstung für die Wohnung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

- a. bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand,
- b. bei erstmaligem Bezug einer Wohnung nach Aufenthalt in Übergangs- oder Flüchtlingswohnheim,
- c. bei Erstbezug einer unmöblierten Wohnung nach vorher bewohnter möblierter Wohnung,
- d. anlässlich der Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“) - wird im Regelfall 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bewilligt und ausbezahlt,
- e. bei Bezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung oder nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war,
- f. nach Wohnungsbrand/Überschwemmung – soweit der Schaden nicht von Versicherungsleistungen gedeckt wird
- g. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG in dort entschiedenen Fallkonstellationen.
- h. Die Begründung eines eigenen Hausstandes nach Trennung vom Ehegatten löst grundsätzlich keinen Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II aus. Gem. § 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB ist der

Ehegatte verpflichtet, die Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, die dieser zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Dazu gehört z. B. falls minderjährige Kinder vorhanden sind, dass Gegenstände wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Esszimmer, Kinderzimmer, Küche etc. bei demjenigen Ehegatten bleiben, bei welchem die Kinder leben. Zu berücksichtigen ist auch, welcher Ehegatte aufgrund seines Einkommens oder seines Vermögens eher in der Lage ist, neue Sachen anzuschaffen. Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, dass der Ehegatte das Recht gem. § 1361 a BGB verweigert, ist dies nachzuweisen (z. B. Schreiben des zur Durchsetzung der Hausratsteilung beauftragten Rechtsanwalts).

Werden dagegen nach einem Umzug neue oder andere Möbel für die neue Wohnung nötig, ist dies nicht von § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II/§31 Abs. 1 SGB XII umfasst. In diesen Fällen ist die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Sofern Zweifel am Umfang des geltend gemachten Bedarfs bestehen, wird der Außendienstmitarbeiter des Jobcenters/Landkreises mit einer entsprechenden Überprüfung beauftragt.

Die Leistungsberechtigten sind dahingehend zu beraten, dass der beantragte bzw. festgestellte Bedarf vorrangig über die regionalen Gebrauchtgüterhändler und –möbelhäuser gedeckt werden soll. Dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde. Es ist darin auch keine unzumutbare soziale Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenzgruppe der nicht leistungsberechtigten Personen aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen nicht unüblich ist (LSG Bayern, Urteil v. 14.05.2014, Az. L 11 AS 617/13).

Ein Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen steht den Leistungsberechtigten grundsätzlich nicht zu. Ist insofern eine vollumfängliche Bedarfsdeckung nicht möglich, sind für den ungedeckten Restbedarf nach pflichtgemäßer Ermessensausübung andere Sachleistungen bzw. Teilpauschalen bis insgesamt maximal zur Höhe der Gesamtbeträge gemäß Anlage 2 zu gewähren.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den in der Anlage 2 genannten Richtwerten abzuweichen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Die Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem Leistungsbezug erfolgt nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II/§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

2. Erstausrüstung für Bekleidung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag gewährt
 - a. für Umstandskleidung
 - b. bei Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“)
 - c. für Erstausrüstung nach besonderen Schadensfällen (Wohnungsbrand etc.)

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen erhalten, ausreichende Kleidung zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht insoweit nicht. Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihnen zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht insoweit nicht.

Die Höhe der Pauschalen für die einmaligen Leistungen ergibt sich aus Anlage 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den in der Anlage 2 genannten Richtwerten abzuweichen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Die Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem Leistungsbezug erfolgt nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II/§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

III. Berechnung einmaliger Beihilfen bei nicht laufenden Leistungen (§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II/§ 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

Einmalige Beihilfen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte Einkommen, welches den Bedarf innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf Entscheidungsmonats übersteigt, kann hierbei berücksichtigt werden (Multiplikator 1 bis 6).

Die Wahl des Multiplikators ist eine Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art des Bedarfs und Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte Ansparungen machen oder die Anschaffung zeitlich verteilen.

Im Hinblick auf die in Frage kommenden einmaligen Beihilfen, kann grundsätzlich der Multiplikator 6 angewandt werden (Begründung: Nutzungsdauer Erstausrüstung Wohnung bzw. Erstausrüstung Bekleidung jedenfalls länger als 6 Monate, Bedarf an Umstandskleidung, Babybekleidung ist mehrere Monate vorhersehbar und wird dann mehrere Monate genutzt). Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Abweichen rechtfertigen, sind zu dokumentieren und zu begründen.

Aus dem übersteigenden Einkommen vervielfacht mit dem anzuwendenden Multiplikator ergibt sich der sogenannte Eigenanteil.

Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf (gem. Anlage 2) noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Beihilfe zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Vorgaben an das für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge tätige Jobcenter Fichtelgebirge bezüglich für Bedarfe der Unterkunft und Heizung und einmaliger Beihilfen werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

Wunsiedel, 18.11.2024

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge



Peter Berek
Landrat

Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete); Stand: Januar 2025

Vergleichsräume		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
	Größe in m ²	bis 50	> 50 bis ≤ 65	> 65 bis ≤ 75	> 75 bis ≤ 90	> 90 bis ≤ 105	je bis zu 15
I „Süd“	Bad Alexandersbad Marktrechwitz Nagel Röslau Tröstau Weißenstadt Wunsiedel	388,00 €	470,00 €	520,00 €	613,00 €	723,00 €	84,00 €
II „Nord“	Arzberg Höchstädt i. F. Hohenberg a. d. Eger, Kirchenlamitz Marktleuthen Schirnding Schönwald Selb Thiersheim Thierstein	368,00 €	430,00 €	500,00 €	563,00 €	623,00 €	64,00 €

Grenzwert Angemessenheit für den Verbrauch von Heizmaterial **inklusive** Warmwasserbereitung im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bezogen auf 12 Monate

Grundlage: Verbrauch in kWh/m² abstrakt angemessene Wohnfläche; ausgehend vom Grenzwert lt. Heizspeigel für Deutschland 2024. Bei allen Heizarten wurde auf den Grenzwert für die verbrauchsintensivste Heizart (Erdgas) abgestellt. Dieses Vorgehen hat sich aus der ständigen Rechtsprechung des BSG entwickelt.

Grenzwert der verbrauchsintensivsten Heizart: **kWh/m²**
230

	angemess. Wohnfläche (m ²)	Energiebedarf (kWh)	Öl	Gas	Holz		Braunkohlebriketts	Strom	Holzpellets	Hackschnitzel		Flüssiggas	Holzbriketts
			(Liter)	(m ³)	(kg)	(rm/Ster)	(kg)	(kWh)	(kg)	(kg)	(Schütt-m ³)	(kg)	(kg)
Heizwert			10,0 kWh/l	10,42kWh/m ³	4,00 kWh/kg		5,35 kWh/kg	1,0 kWh	4,9 kWh/kg	4,0 kWh/kg		12,87 kWh/kg	5,22 kWh/kg
1 Person	50	11.500	1.150	1.104	2.875	9,0	2.150	11.500	2.347	2.875	14,0	894	2.204
2 Personen	65	14.950	1.495	1.435	3.738	12,0	2.795	14.950	3.052	3.738	19,0	1.162	2.864
3 Personen	75	17.250	1.725	1.656	4.313	14,0	3.225	17.250	3.521	4.313	22,0	1.341	3.305
4 Personen	90	20.700	2.070	1.987	5.175	17,0	3.870	20.700	4.225	5.175	26,0	1.609	3.966
jede weitere Person	15	3.450	345	332	863	3,0	645	3.450	705	863	4,0	269	661

Die Grenzwerte für den Heizverbrauch laut Heizspeigel für Deutschland 2024 beinhalten Anteile für Raumwärme **und** Warmwasserbereitung

Grenzwert Angemessenheit für den Verbrauch von Heizmaterial **ohne** Warmwasserbereitung im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bezogen auf 12 Monate

Grundlage: Verbrauch in kWh/m² abstrakt angemessene Wohnfläche; ausgehend vom Grenzwert lt. Heizspiegel für Deutschland 2024 sowie Verbrauch für Warmwasserbereitung in kWh/m² bei Erdgas ebenfalls lt. Heizspiegel für Deutschland 2024. Bei allen Heizarten wurde auf den Grenzwert für die verbrauchsintensivste Heizart (Erdgas) abgestellt. Dieses Vorgehen hat sich aus der ständigen Rechtsprechung des BSG entwickelt.

Grenzwert der verbrauchsintensivsten Heizart:	230	kWh/m ²
Anteil für Warmwasserbereitung:	24	kWh/m ²
Grenzwert der verbrauchsintensivsten Heizart ohne Warmwasserbereitung:	206	kWh/m ²

	angemess. Wohn- fläche (m ²)	Energie- bedarf (kWh)	Öl	Gas	Holz		Braunkohle- briketts	Strom	Holzpellets	Hackschnitzel		Flüssiggas	Holzbriketts
			(Liter)	(m ³)	(kg)	(rm/Ster)	(kg)	(kWh)	(kg)	(kg)	(Schütt-m ³)	(kg)	(kg)
Heizwert			10,0 kWh/l	10,42kWh/m ³	4,00 kWh/kg		5,35 kWh/kg	1,0 kWh	4,9 kWh/kg	4,0 kWh/kg		12,87 kWh/kg	5,22 kWh/kg
1 Person	50	10.300	1.030	989	2.575	8,0	1.926	10.300	2.103	2.575	13,0	801	1.974
2 Personen	65	13.390	1.339	1.286	3.348	11,0	2.503	13.390	2.733	3.348	17,0	1.041	2.566
3 Personen	75	15.450	1.545	1.483	3.863	12,0	2.888	15.450	3.154	3.863	19,0	1.201	2.960
4 Personen	90	18.540	1.854	1.780	4.635	15,0	3.466	18.540	3.784	4.635	23,0	1.441	3.552
jede weitere Person	15	3.090	309	297	773	2,0	578	3.090	631	773	4,0	241	592

Die Grenzwerte für den Heizverbrauch laut Heizspiegel für Deutschland 2024 beinhalten Anteile für Raumwärme **und** Warmwasserbereitung. Für Leistungsberechtigte wird jedoch bereits ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser dezentral erzeugt wird und denen deshalb kein Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser anerkannt wird. Insofern ist der zugrundeliegende Heizverbrauch in diesen Fällen um den darin enthaltenen Anteil für Warmwasserbereitung zu bereinigen.

Einmalige Leistungen (§§ 22, 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 42 Nr. 4, 42a SGB XII)

→ Erläuterungen zu den einzelnen Leistungsarten: siehe Richtlinien

Leistungsart	Betrag	Sonstiges
§ 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 4 SGB XII (soweit keine lfd. Leistung)	Angemessenheitswert lt. Anlage 1A x angemessene Wohnfläche	orientiert sich an der Energiemenge
Beihilfe für Heizmaterial	Grenzwert lt. Bundesweitem Heizspiegel beachten!	
§ 22 Abs. 6 SGB II/§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII		
Mietkautionen / Geschäftsanteile	tats. Bedarf, max.3 Monatsmieten	ausschl. als Darlehen!
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nach Bedarfsprüfung durch den Außendienst vorrangig aus den Beständen der Gebrauchtmöbelhäuser oder Gebrauchtwarenhändler zu decken!	
Erstausstattung Wohnung komplett 1-2 Personen	900,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung komplett 3 Personen	1100,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung komplett 4 Personen	1250,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung jede weitere Person	150,00	pauschal
Erstausstattung Küche (komplett)	400,00	in Erstausstattung „Wohnung“ enthalten! Beträge dienen im Wesentlichen zum Ansatz von Teil- oder Minderleistungen
Erstausstattung Schlafzimmer (komplett)	200,00	
Bett mit Matratze (Einzel-/Doppelbett)	150,00	
Matratze	80,00	
Erstausstattung Wohnzimmer (komplett)	200,00	
Ölofen	80,00	
Elektroherd	100,00	
Kühlschrank	130,00	
Waschmaschine	200,00	
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII		
Erstausstattung Bekleidung	250,00	geringere Beihilfe ist im Einzelfall möglich, z. B. bei Zweit- oder Drittgeburten innerhalb weniger Jahre
Erstausstattung bei Schwangerschaft	100,00	
Erstausstattung bei Geburt (nachrichtlich – falls Bedarf bereits teilweise gedeckt - davon: 100 € Bekleidung, 150 € Wohnungseinrichtung etc., 50 € Kinderwagen)	300,00	
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII		
Anschaffung und Reparatur orthopäd. Schuhe, Reparatur therapeut. Geräte und Ausrüstung sowie deren Miete	Eigenanteile, nicht Zuzahlungen!	Leistung KV vorrangig